

# BENUTZUNGSORDNUNG

## für das Bürgerhaus der Stadt Waldkappel

### § 1

#### Allgemeines

Die Stadt Waldkappel betreibt und unterhält im Stadtzentrum für Kultur und Verwaltung in der Kernstadt ein Bürgerhaus, das allen Bürgerinnen/Einwohnerinnen und Bürgern/Einwohnern sowie Behörden und Vereinen, Institutionen und sonstigen Gruppen der Stadt Waldkappel und anderer angrenzender Städte und Gemeinden für private Feierlichkeiten, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung steht.

### § 2

#### Verwaltung und Vergabe

Die Vergabe, Betreuung und Abrechnung für Nutzungen des Bürgerhauses obliegt dem/der jeweilig eingesetzten Betreuer/in. Interessenten, die das Bürgerhaus für eine Veranstaltung mieten wollen, haben dies unter Angabe der Zeit, des genauen Zweckes, der gewünschten Räumlichkeiten und der voraussichtlichen Personenzahl bei dem/der Betreuer/in schriftlich zu beantragen. Hierzu ist bei diesem/dieser ein Vordruck erhältlich.

Bei mehreren gleichzeitigen Anmeldungen für denselben Termin/dieselben Termine entscheidet der/die Betreuer/in durch Los über die Vergabe. Durch schriftliche Nachricht erhalten die Benutzer die Zusage mit je einer Kopie der Benutzungsordnung, eines Auszuges aus dem Getränkelieferungsvertrag sowie einer Getränkepreisliste.

### § 3

#### Entgeltfreie Nutzungen

Für folgende Veranstaltungen werden keine Benutzungsentgelte erhoben:

- a) Versammlungen kommunaler Gremien der Stadt Waldkappel (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Kommissionen, Ausschüsse, Ortsbeiräte usw.).
- b) Veranstaltungen der Stadt Waldkappel (insbesondere: Betriebsveranstaltungen wie Personalversammlungen, Dienstbesprechungen usw., Weihnachtsfeiern, Nutzungen im Rahmen der Verschwisterung mit Partnerstädten usw.).
- c) Gemeinsame Veranstaltungen **mit Dritten** wie Konzerte, Theater- und sonstige kulturelle Veranstaltungen, Seniorennachmittage, Tanzveranstaltungen, Discos, Karneval sowie Kinderkarneval usw.).  
Hierfür sind **allerdings** Reinigungskosten und ggf. Heizkosten (die Höhe der Reinigungskosten ergibt sich aus der Anlage 1 und die Höhe der Heizkosten ergibt sich aus der Anlage 2) zu entrichten.
- d) Der Magistrat sowie der Bürgermeister sind befugt, in Einzelfällen über weitere entgeltfreie Nutzungen zu entscheiden, die in den vorgenannten Punkten nicht enthalten sind.

## § 4

### Entgeltpflichtige Nutzungen

Für alle nicht in § 3 erfaßten Veranstaltungen sind die Entgelte gemäß Anlage 2 zu entrichten.

Zu den Entgelten gemäß Anlage 2 werden **zusätzlich** die **Reinigungskosten** gemäß Anlage 1 in Rechnung gestellt.

## § 5

### Auflagen

1. Die Benutzer werden von dem/der Betreuer/in über die Benutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses informiert. Sie verpflichten sich, die Einrichtung und das Inventar des Bürgerhauses pfleglich zu behandeln, bei Beschädigungen bzw. Verlust Ersatz zu leisten oder bei notwendigen Reparaturen die entstehenden Kosten zu übernehmen.
2. Die Benutzer haben sich bei der Veranstaltung im Bürgerhaus und in unmittelbarer Nähe außerhalb des Bürgerhauses so zu verhalten, daß keine anderen Personen durch Lärm, Verschmutzung usw. mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.  
Die Veranstalter haben die Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung hierauf hinzuweisen.
3. Nach Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtung haben die Benutzer die Räume und die Einrichtungsgegenstände (Möbiliar, Geschirr, Töpfe, Gläser usw.) zu reinigen und in dem Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen worden sind. Die **Räume** des Bürgerhauses sind zumindest **besenrein** zu verlassen; in solchen Fällen wird **die Endreinigung der Räume (Fußböden, Fenster - soweit erforderlich - usw.) gegen Bezahlung vorgenommen.**

Die Höhe der zu zahlenden Reinigungskosten ergibt sich aus der Anlage 1.

4. Möbiliar oder sonstiges Inventar wird nicht ausgeliehen. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat oder der Bürgermeister.

## § 6

### Übernahme der Gefahr, Haftungsfreistellung

Die Benutzer tragen alle Gefahren, die sich aus der Inanspruchnahme des Bürgerhauses der Kernstadt ergeben. Der Eigentümer des Bürgerhauses haftet **nicht** für Unfälle von Personen und Schäden, die auf die Benutzung zurückzuführen sind.

## § 7

### Getränke

Die Benutzer sind verpflichtet, die in dem ihnen ausgehändigten Auszug aus dem Getränkelieferungsvertrag enthaltenen Getränke zu den zum Zeitpunkt der Nutzung des Bürgerhauses gültigen Preisen gemäß Getränke- (bzw. Waren-) Preisliste **von der Stadt Waldkappel/oder dem der Stadt Waldkappel von der Eschweger Klosterbrauerei GmbH benannten Lieferanten** zu beziehen.

Bei Zuwiderhandlung gegen Satz 1 **hat der Benutzer das doppelte Benutzungsentgelt zu entrichten.**

## § 8

### Zahlungsverpflichtung, Kaution

#### 1. Zahlungsverpflichtung:

Die nach Inanspruchnahme des Bürgerhauses angeforderten Beträge sind innerhalb von **14 Tagen** nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

#### 2. Kaution:

Für Fälle, in denen die vorgesehene Nutzung von Räumlichkeiten **mehr als zwei Monate** nach dem Antrag auf Reservierung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses erfolgen soll, ist von den Antragstellern eine Kaution **in Höhe von 77,00 Euro innerhalb von 14 Kalendertagen nach schriftlicher Zusage der Reservierung an die Stadt Waldkappel zu entrichten.**

Erfolgt die Nutzung des Bürgerhauses zum reservierten Zeitpunkt, wird die Kaution **in voller Höhe** auf das tatsächlich zu zahlende Entgelt angerechnet.

Wird die Nutzung des Bürgerhauses **bis zu 6 Wochen vor dem reservierten Termin abgesagt, wird die Kaution zurückerstattet.**

Wird die Nutzung des Bürgerhauses **innerhalb von 6 Wochen vor dem reservierten Termin abgesagt, wird die Kaution nicht zurückgezahlt; dasselbe gilt, wenn eine Nutzung nicht erfolgt und dies der Stadt Waldkappel vorher nicht mitgeteilt wurde.**

In begründeten Ausnahmefällen kann der Bürgermeister hiervon abweichende Regelungen treffen.

## § 9

### Inkrafttreten

1. Die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Stadt Waldkappel in der Kernstadt tritt am **01. Januar 2002** in Kraft.

2. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß für Benutzer des Bürgerhauses **jeweils**

a) die zum **Zeitpunkt der Nutzung des Bürgerhauses gültige Benutzungsordnung angewendet wird** (d.h.: der Zeitpunkt der Zusage durch die Stadt Waldkappel, die Räume für die geplante Nutzung zu reservieren, **ist unbeachtlich**)

b) die **zum Zeitpunkt der Nutzung des Bürgerhauses gültigen** Entgelte, Reinigungskosten, Getränkepreise usw. in Rechnung gestellt werden.

Dies gilt auch für bis zum 31. Dezember 2001 erfolgte Reservierungen.

3. Die Benutzungsordnung vom 27. September 2001 tritt somit außer Kraft.

Waldkappel, den 12. Juni 2003

Az.: 751-30/W

DER MAGISTRAT DER  
STADT WALDKAPPEL

Hillebrandt  
Bürgermeister

Müller  
Erster Stadtrat

# Anlage 1 zur Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Stadt Waldkappel

## Reinigungskosten für die Räume des Bürgerhauses Waldkappel

1. Die Reinigung der Parkettflächen im Bürgerhaus (Kleiner Saal, Thekenraum, oberes Foyer und Großer Saal) **muß auf jeden Fall gegen Bezahlung durch die Stadt Waldkappel erfolgen.**

Hierfür sind folgende Kosten - **zusätzlich zu den Benutzungsentgelten** - in Rechnung zu stellen:

- Kleiner Saal (mit Thekenraum) und oberes Foyer  
**(Reinigungszeit 1,25 Stunden)**

- Großer Saal, oberes Foyer und Kleiner Saal (mit Thekenraum)  
**(Reinigungszeit 3,25 Stunden)**

2. Soweit die Benutzer Thekenanlage, Küchenmöbel und Kücheneinrichtung durch die Stadt Waldkappel reinigen lassen, werden ihnen dafür die Kosten für den **tatsächlichen Reinigungsaufwand** in Rechnung gestellt.

3. Die Steinfußböden im Bürgerhaus (Küche, Treppenhaus zum unteren Foyer und unteres Foyer, Toiletten) **sind grundsätzlich** durch die Benutzer zu reinigen.

Die Benutzer **können** die Reinigung der vorstehenden Steinfußböden sowie sonstigen Gegenstände gegen Bezahlung durch die Stadt Waldkappel durchführen lassen.

Hierfür sind folgende Kosten - **zusätzlich zu den Benutzungsentgelten** - in Rechnung zu stellen:

- Küche  
**(Reinigungszeit 0,50 Stunden)**

- Treppenhaus zum unteren Foyer und unteres Foyer  
**(Reinigungszeit 1 Stunde)**

- Toiletten  
**(Reinigungszeit 1 Stunde)**

4. **Werden bei Veranstaltungen die Bühne, der Bühnenflur, der Bühnenvorraum und die Damen- und Herrenumkleide (jeweils mit WC) mitgenutzt, sind diese Räumlichkeiten grundsätzlich von den Benutzern zu reinigen.**

Die Benutzer **können** die Reinigung der vorstehenden Räumlichkeiten sowie sonstigen Gegenstände durch die Stadt Waldkappel durchführen lassen.

Hierfür sind folgende Kosten - **zusätzlich zu den Benutzungsentgelten** - in Rechnung zu stellen:

- Bühne und Bühnenflur  
**(Reinigungszeit 0,50 Stunden)**

- Bühnenvorraum und Damen- und Herrenumkleide (jeweils mit WC)  
**(Reinigungszeit 0,75 Stunden)**

**Bei besonderer Verschmutzung werden alle in Rechnung zu stellenden Reinigungskosten pauschal um 100 % erhöht.**

Der/Die Betreuer/in ist berechtigt, zu entscheiden,

a) ob die Benutzer die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 3 der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Stadt Waldkappel in dem Zustand übergeben, in dem sie übernommen worden sind

und

b) ob eine besondere Verschmutzung vorliegt.

Demgemäß ist der/die Betreuer/in auch berechtigt, bei der Endabnahme eine **Nachreinigung** zu verlangen.

Die Benutzer haben in diesem Fall die Wahl, die Nachreinigung selbst durchzuführen oder nach den vorstehenden Bestimmungen gegen **zusätzliches Entgelt** durch städtisches Personal durchführen zu lassen.

Hierbei werden jedoch mindestens die Kosten für eine Arbeitsstunde in Rechnung gestellt.

**Die Kosten pro Arbeitsstunde von z. Zt. 15,00 Euro werden regelmäßig an die Entwicklung der Lohnkosten angepaßt.**

**Anlage 2 zur Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Stadt Waldkappel**

**ENTGELTTARIFE FÜR DAS BÜRGERHAUS WALDKAPPEL**

<u>Räume</u>	<u>Pauschale</u> (ohne Heizkostenpauschale)	<u>Heizkostenpauschale</u> (ca. 25 % der Pauschale des 1. Tages)	<u>E N T G E L T *)</u> (mit Heizkostenpauschale)
<hr/>			
Kleiner Saal <b>mit</b> Thekenraum, Foyer			
1. Tag	130,00 €	33,00 €	163,00 €
jeder weitere Tag	78,00 €	33,00 €	111,00 €
Trauerfeier	66,00 €	33,00 €	99,00 €
<hr/>			
Kleiner Saal <b>ohne</b> Thekenraum, Foyer			
1. Tag	66,00 €	17,00 €	83,00 €
jeder weitere Tag	40,00 €	17,00 €	57,00 €
<hr/>			
Festsaal (Großer Saal), Kleiner Saal <b>mit</b> Thekenraum, Foyer			
1. Tag	224,00 €	56,00 €	280,00 €
jeder weitere Tag	170,00 €	56,00 €	226,00 €
Trauerfeier	112,00 €	56,00 €	168,00 €
<hr/>			
Festsaal (Großer Saal), Foyer, Thekenraum, <b>ohne</b> Kleinen Saal			
1. Tag	158,00 €	40,00 €	198,00 €
jeder weitere Tag	118,00 €	40,00 €	158,00 €
Trauerfeier	79,00 €	40,00 €	119,00 €
<hr/>			

Bühnenbenutzung - einschließlich der Räume hinter der Bühne - **pro Tag, für den ein Entgelt zu entrichten ist: zuzüglich 40,00 Euro.**

Das Entgelt für das Zählen von Geschirr usw. - nach tatsächlichem Zeitaufwand - ist an den/die Betreuer/in zu entrichten.

\*) Das Entgelt ist das Entgelt für die Veranstaltung einschließlich der erforderlichen Aufbau-, Proben-, Dekorations- und Abbauzeiten sowie der Reinigungszeiten.